

## RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN

### Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner

Herausgegeben von Stalfort & Partner, Avocați (Rechtsanwälte)

#### ARBEITSRECHT

#### NORMENFLUT IM BEREICH ARBEITSSICHERHEIT UND ARBEITSGESUNDHEIT

##### Spezialnormen

Seit der Veröffentlichung des Gesetzes Nr. 319/2006, dem neuen Gesetz für Arbeitssicherheit und Arbeitsgesundheit, welches das bisherige Arbeitssicherheitsgesetz Nr. 90/1006 ersetzt, sind eine Vielzahl neuer Rechtsnormen zur Regelung spezieller Teilgebiete des Arbeitssicherheits- und -gesundheitsrechts veröffentlicht worden. Es handelt sich hierbei um Normen zur Arbeit:

- mit Bildschirmen (Regierungsbeschluss Nr. 1028/2006);
- im Bergbau /Tagebau (Regierungsbeschluss Nr. 1049/2006);
- bei Bohrungen (Regierungsbeschluss Nr. 1050/2006);
- mit Bewegung schwerer Lasten (Regierungsbeschluss Nr. 1051/ 2006);
- unter Explosionsrisiko (Regierungsbeschluss Nr. 1058/2006);
- mit biologischen Stoffen (Regierungsbeschluss Nr. 102/2006);
- mit krebserregenden Stoffen (Regierungsbeschluss Nr. 1093/2006);
- auf Fischereischiffen (Regierungsbeschluss Nr. 1135/2006);
- mit elektromagnetischen Feldern (Regierungsbeschluss Nr. 1138/2006);
- mit chemischen Stoffen (Regierungsbeschluss Nr. 1218/2006);
- mit Kontakt mit künstlicher optischer Strahlung (Anordnung Nr. 706/2006).

#### Allgemeine Vorschriften zu Arbeitsausrüstung und Schutzausrüstung

Allgemeinere, da generell in jedem Bereich anwendbare Bestimmungen, beziehen sich auf:

- Arbeitsausrüstung (Regierungsbeschluss Nr. 1146/2006).
- Individuelle Arbeitsschutzausrüstung (Regierungsbeschluss Nr. 1048/2006);

#### In dieser Ausgabe:

ARBEITSRECHT	S. 1
BAURECHT	S. 6
ZOLLRECHT	S. 7
STEUERRECHT	S. 9
VERKEHRSRECHT	S. 10
SOZIALVERSICHERUNGSRECHT	S. 11
NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	S. 11
WEITERE INFORMATIONEN	S. 12
KONTAKT	S. 12

---

*„Seit der Veröffentlichung des neuen Gesetzes für Arbeitssicherheit und Arbeitsgesundheit sind eine Vielzahl neuer Rechtsnormen veröffentlicht worden.“*

---

Unter Arbeitsausrüstung (*echipament de munca*) sind die am Arbeitsplatz eingesetzten Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen zu verstehen. Der Regierungsbeschluss Nr. 1146/2006 beinhaltet Bestimmungen zu generellen Pflichten des Arbeitgebers, zur Überprüfung der Arbeitsausrüstung, zur Information und Unterweisung der Arbeitnehmer in Verbindung mit der Arbeitsausrüstung, etc.

Individuelle Arbeitsschutzausrüstung (*echipament individual de protectie*) definiert der Regierungsbeschluss Nr. 1048/2006 als zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz dienende Ausrüstung des Arbeitnehmers sowie Zubehör dazu. Der o. g. Regierungsbeschluss regelt allgemeine Pflichten des Arbeitgebers (insbesondere diejenige, die passende Schutzausrüstung zu stellen), die Bewertung der Schutzausrüstung, die Art und Weise der Benutzung, sowie die Information und Unterweisung der Arbeitnehmer diesbezüglich. Ferner enthält der Beschluss in Anlagen eine Tabelle zur Risikobewertung hinsichtlich der Auswahl der Schutzausrüstung, eine nicht abschließende Liste möglicher Schutzausrüstungsgegenstände, sowie eine ebenfalls nicht abschließende Liste der Tätigkeiten und Bereiche, für welche der Einsatz von Schutzausrüstung erforderlich sein kann.

### **Mindestanforderungen an Arbeitssicherheit und Arbeitsgesundheit**

Durch Regierungsbeschluss Nr. 1091/2006 sind Mindestanforderungen an Arbeitssicherheit und – Gesundheit aufgestellt worden. Sie verpflichten den Arbeitgeber u. a. dazu,

- Notausgänge freizuhalten;
- Regelmäßig technische Revisionen der Gebäude durchzuführen;
- Arbeitsplatz und – Geräte regelmäßig reinigen zu lassen;
- Sicherheitsgeräte regelmäßig zu warten.

Nach Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses neu eingerichtete Arbeitsplätze müssen von Beginn an bestimmten allgemein formulierten Sicherheitsstandards hinsichtlich Stabilität des Gebäudes, elektrische Installation, Notwege, Brandschutz, Lüftung, Temperatur, Beleuchtung, Gegebenheiten der Räume (Decken, Böden, etc.), Fenster, Türen, Zugangswege, Laderampen, Raumvolumen, Ruheräume, Umkleiden und Sanitärräume, Isolierung, ergonomische Prinzipien, u. a. erfüllen. Ähnliche, etwas weniger umfangreiche Bestimmungen gelten für bei Inkrafttreten des Beschlusses bereits bestehende Arbeitsplätze.

### **UMFANGREICHE ANWENDUNGSVORSCHRIFTEN ZUM NEUEN GESETZ NR. 319/2006 BETREFFEND ARBEITSSICHERHEIT UND ARBEITSGESUNDHEIT**

Schließlich wurden mit dem Regierungsbeschluss Nr. 1425/2006 ausführliche Anwendungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes Nr. 319/2006 erlassen. Sie bringen in insgesamt 193 Artikeln und 26 Anlagen eine Vielzahl von mit der Arbeitssicherheit und Arbeitsgesundheit zusammenhängenden Verpflichtungen des Arbeitgebers, Verfahren und neuen Formblättern mit sich. Die Anwendungsvorschriften können wie folgt zusammengefasst werden:

---

*„Der Arbeitgeber hat die generelle Pflicht, Arbeitsausrüstung zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen und die Arbeitnehmer über Arbeitssicherheitsbestimmungen zu informieren und darin zu unterweisen.“*

---



*Das Gesetz Nr. 319/2006 bringt eine Vielzahl von mit Arbeitssicherheit und Arbeitsgesundheit zusammenhängenden Verpflichtungen des Arbeitgebers, Verfahren und neue Formblätter mit sich.*

### Arbeitssicherheitsrechtliche Betriebsgenehmigung für juristische Personen

Es gelten besondere Bedingungen für Arbeitgeber, die nicht gemäß dem Gesetz Nr. 359/2004 bereits auf Grundlage einer Erklärung auf eigener Verantwortung Betriebsgenehmigungen erhalten. Das Gesetz Nr. 359/2004 gilt allerdings für praktisch alle Handelsgesellschaften, sodass diese das Verfahren gemäß dem vorliegenden Regierungsbeschluss nicht durchführen müssen.

### Beauftragte für arbeitsrechtliche Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen

Dem Arbeitgeber obliegt die Planung und Organisation der Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Zurverfügungstellung der hierfür erforderlichen Mittel. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist ein Vorbeuge- und Schutzmaßnahmenplan zu erstellen. Arbeitgeber können, sofern sie die erforderlichen Tätigkeiten nicht selbst durchführen können, grundsätzlich folgendes unternehmen:

- Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten (*lucrator desemnat pentru a se ocupa de activitatile de prevenire si protectie*); oder
- Einrichtung eines internen Schutz- und Vorbeugedienstes (*serviciu intern de prevenire si protectie*); oder
- Beauftragung eines externen Schutz- und Vorbeugedienstes (*serviciu extern de prevenire si protectie*).

Der Arbeitgeber bzw. dessen Vertreter kann die erforderlichen Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen selbst durchführen, wenn er bis zu 9 Mitarbeiter beschäftigt. Arbeitgeber, die zwischen 10 und 49 Mitarbeiter beschäftigen, können die Maßnahmen selbst bzw. durch ihre Vertreter ausführen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen und die im Betrieb festgestellten Risiken keine Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten mit schwerwiegenden oder irreversiblen Auswirkungen hervorrufen können. Im Fall von Arbeitgebern, die zwischen 50 und 149 Mitarbeiter beschäftigen, sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen oder ein interner Schutz- und Vorbeugedienst einzurichten. Schließlich besteht für Betriebe, deren Mitarbeiterzahl 150 oder mehr beträgt, die Pflicht, einen internen Schutz- und Vorbeugedienst einzurichten.

Fehlen den Sicherheitsbeauftragten oder dem internen Dienst die Ausbildung oder Fähigkeiten zur Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten, so ist ein externer Schutz- und Vorbeugedienst zu beauftragen.

Hinzuweisen ist auf einige Besonderheiten bezüglich des internen Schutz- und Vorbeugedienstes. Dessen Mitarbeiter können ausschließlich Schutz- und Vorbeugetätigkeiten sowie ergänzende Zusatzfunktionen ausüben. Der Arbeitgeber legt die Zusammensetzung des internen Dienstes je nach Betriebsgröße, betriebsspezifischer Risiken u. a. fest. Die durch den internen Dienst auszuübenden Vorbeuge- und Schutzfunktionen werden durch den Arbeitgeber zudem in der internen Dienstordnung (*regulament intern*) oder der Organisations- und Betriebsordnung (*regulament de organizare si functionare*) bestimmt.

---

„Dem Arbeitgeber obliegt die Planung und Organisation der Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Zurverfügungstellung der hierfür erforderlichen Mittel.“

---

Der externe Schutz- und Vorbeugedienst arbeitet auf der Grundlage eines Dienstvertrages mit dem Unternehmen. Externe Anbieter von Schutz- und Vorbeugleistungen müssen von einer Zulassungskommission entsprechend zugelassen (*abilitat*) worden sein, um ihre Tätigkeit durchführen zu können.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich Vorbeugung und Schutzmaßnahmen tätige Mitarbeiter je nach Funktion bestimmte Ausbildungen besitzen müssen. Hierfür existieren drei Ausbildungsstadien, von denen die höchste ein technisches Studium und eine postuniversitäre Ausbildung voraussetzt.

#### **„Arbeitnehmervertreter mit besonderer Verantwortung für Arbeitssicherheit und Arbeitsgesundheit“**

Es werden von den Arbeitnehmern „Vertreter der Arbeitnehmer mit besonderer Verantwortung im Bereich der Arbeitssicherheit und Arbeitsgesundheit“ (*reprezentantii lucaorilor cu raspunderi specifice în domeniul securitatii și sanatatii in munca*) gewählt. Diese nehmen die Arbeitnehmerinteressen bezüglich Arbeitssicherheit und -Gesundheit wahr, nehmen an der Bewertung der betriebsspezifischen Risiken teil, überwachen die Einhaltung des Vorbeuge- und Schutzmaßnahmenplans des Arbeitgebers (vgl. o.), machen den Behörden Mitteilung bei Übertretung des Planes, etc.

---

*„Es ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich Vorbeugung und Schutzmaßnahmen tätige Mitarbeiter je nach Funktion bestimmte Ausbildungen besitzen müssen.“*

---

#### **Arbeitsschutzkomitee**

Ab 50 Arbeitnehmern ist der Arbeitgeber weiterhin verpflichtet, ein Arbeitsschutzkomitee (*comitetul de sanatate si securitate in munca*) einzurichten. Unter 50 Mitarbeitern obliegen die Aufgaben des Komitees den soeben genannten Vertretern mit besonderer Verantwortung für Arbeitssicherheit und Arbeitsgesundheit.

Solch ein Arbeitsschutzkomitee ist nach den Anwendungsvorschriften auch bei temporären Tätigkeiten, die mindestens 3 Monate andauern, einzurichten. Zu denken ist hierbei z. B. an Baustellen. Das Komitee wird auf 2 Jahre gewählt; die Anzahl seiner Mitglieder, die für Komiteetätigkeiten unter Bezahlung von der Arbeit freizustellen sind, variiert je nach Anzahl der Mitarbeiter im Betrieb.

Der Arbeitgeber muss dem Komitee jährliche Lageberichte, Dokumentationen zur Arbeitsschutzausrüstung, Informationen zur Risikobewertung u. a. vorlegen. Berücksichtigt der Arbeitgeber die Vorschläge des Komitees nicht, muss er dies vor dem Komitee rechtfertigen. Protokolle der Sitzungen sind stets im Betrieb auszuhängen.

---

*„Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitskammern (ITM) in Zukunft verstärkt auf das Vorhandensein all dieser Formblätter achten und im Falle des Fehlens ggf. Bußgelder verhängen wird.“*

---

#### **Unterweisung der Arbeitnehmer**

Die Unterweisung der Arbeitnehmer im Bereich der Arbeitssicherheit und -Gesundheit ist zunächst bei Einstellung generell, dann am konkreten Arbeitsplatz und im Anschluss periodisch durchzuführen. Für jede getätigte Unterweisung, die mindestens 8 Stunden dauern muss, ist ein entsprechendes Formblatt gemäß einer der 26 Anlagen zu den Anwendungsvorschriften auszufüllen.

Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitskammern (ITM) in Zukunft verstärkt auf das Vorhandensein all dieser Formblätter achten und im Falle des Fehlens ggf. Bußgelder verhängen werden. Die zur Unterweisung zu verwendenden Materialien sind durch die bereits oben genannte Kommission, welche auch zur Zulassung externer Anbieter von Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen zuständig ist, genehmigungspflichtig.

### **Neue Bestimmungen bezüglich Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, etc.**

Auch die Bestimmungen bezüglich der Meldung, Untersuchung, Registrierung, Erforschung, etc. von Arbeitsunfällen (*accidente de munca*) und Berufskrankheiten (*boli profesionale*) sind in den Anwendungsvorschriften enthalten. Hinzuweisen ist darauf, dass auch hier eine Vielzahl von Formblättern und Register (allein im Bereich der Arbeitsunfälle gibt es vier Register, in welche die Unfälle je nach deren Art einzutragen sind) geregelt werden. Zur Registrierung von Arbeitsunfällen ist darüber hinaus ein neues, durch die Anordnung des Arbeitsministers Nr. 755/2006 genehmigtes Formular („FIAM“) eingeführt worden.



Zur Registrierung von Arbeitsunfällen ist ein neues, durch die Anordnung des Arbeitsministers Nr. 755/2006 genehmigtes Formular eingeführt worden.

### **ANWENDUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON GESCHENK – UND KINDERKRIPPENCOUPONS**

Zu dem seit Mai 2006 geltenden Gesetz Nr. 193/2006, dem zufolge Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Geschenk- oder Kinderkrippencoupons (*tichete cadou* oder *tichete de cresa*) gewähren können, sind im Oktober Anwendungsvorschriften, die Details zu Gewährung, Form, Inhalt, usw. dieser Coupons veröffentlicht worden.

### **GESETZESENTWÜRFE**

Schließlich ist im arbeitsrechtlichen Bereich auf Gesetzesprojekte, die derzeit in Diskussion sind, hinzuweisen. Es handelt sich hierbei zum einen um den bereits vom Senat verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Information der Arbeitnehmer bei kollektiven Verhandlungen, um den Entwurf eines Gesetzes zur ständigen Fortbildung, sowie um den Entwurf eines Regierungsbeschlusses zur spezifischen Prozedur bei der Entsendung von Mitarbeitern im Rahmen von grenzüberschreitenden Tätigkeiten in Rumänien.

## BAURECHT

### Rumänien führt Baugesetzbuch ein

Vor dem Hintergrund des Beitritts Rumäniens zur Europäischen Union wird von der staatlichen Baubehörde (*Inspectoratul de Stat pentru Construcții*) seit ein paar Monaten das Projekt eines rumänischen Baugesetzbuches bearbeitet. Nach dem Beispiel mehrerer EU-Staaten wird Rumänien ein umfassendes Baugesetzbuch, das alle wichtigen und bis jetzt auf verschiedene Gesetze, Regierungsbeschlüsse und Dringlichkeitsverordnungen verteilten Vorschriften umfasst, haben. Das Projekt wird wahrscheinlich Ende Dezember als Dringlichkeitsverordnung veröffentlicht und in der Zeitspanne Januar - März 2007 in Kraft treten. Neben der Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich des Baurechts wird dieses Baugesetzbuch sowohl die notwendigen Erklärungen der geltenden Bestimmungen als auch etliche Änderungen dieser Vorschriften mit sich bringen. Es handelt sich hierbei insbesondere um folgendes:

- eine Zentrale Kommission für Bauregelungen (*Comisia centrală pentru reglementări în construcții*), die sich mit der einheitlichen Durchführung des Baugesetzbuches beschäftigen wird, wird eingerichtet;
- die zivilrechtliche Haftung von Ausführungsprojekterstellern, Überprüfern von Bauprojekten, technischen Sachverständigen und Bauunternehmern wird erweitert;
- der Bauingenieurberuf wird umfassend geregelt;
- es wird eine neue Pflicht der Investoren eingeführt, alle Bauwerke gegen Schäden, die während des Baus oder der Dauer des Bestehens eines Bauwerkes eintreten könnten, zu versichern, eingeführt;
- für Bauwerke, die anlässlich der am Ende der Bauarbeiten organisierten Abnahme akzeptiert wurden, wird ein Konformitätszertifikat (*certificat de conformitate a construcției*) erstellt, das bestätigen wird, dass alle wesentlichen Bedingungen des Baugesetzbuches erfüllt sind. Dieses Zertifikat ist für die Eintragung des Gebäudes im Grundbuch erforderlich;
- eine andere Neuigkeit ist, dass im Fall einer Ordnungswidrigkeit, die in maximal 5 Tagen nach ihrer Feststellung behoben werden kann, das zuständige Organ statt einer Geldbuße eine Verwarnung (Vorstufe der Geldbuße) verhängen kann;
- ferner schreibt das Baugesetzbuch strenge Sanktionen für Verstöße gegen seine Vorschriften vor (z. B. die Ausführung von Bauarbeiten ohne eine Bau- oder Abrissgenehmigung, die Fortsetzung von Bauarbeiten, nachdem das Kontrollorgan ihre Einstellung verfügt hat, die Ausführung der Bauarbeiten auf einem Grundstück, für das der Investor keinen Eigentumstitel oder kein Nutzungsrecht hat, etc.). Die vorgenannten Verstöße stellen Straftaten dar und werden mit Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 3 Jahren oder mit Geldstrafe zwischen 100.000 und 120.000 RON sanktioniert.



*Neben der Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich des Baurechts wird das Baugesetzbuch sowohl die notwendigen Erklärungen der geltenden Bestimmungen als auch etliche Änderungen dieser Vorschriften mit sich bringen.*

## ZOLLRECHT

### EU-Beitritt Rumäniens – Konsequenzen für den Warenverkehr

Mit dem zum 1.1.2007 bevorstehenden Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union sind für den grenzüberschreitenden Warenverkehr erhebliche Erleichterungen und zoll- bzw. umsatzsteuerliche Änderungen verbunden, von denen wesentliche Aspekte nachfolgend kurz angesprochen werden sollen.

So werden beim ab 1.1.2007 stattfindenden innergemeinschaftlichen Warenverkehr (zwischen Rumänien und anderen EU-Staaten) Grenzabfertigungen ohne Übergangsfrist entfallen und Zollpapiere nicht mehr erforderlich sein, da die EU als einheitliches Zollgebiet konzipiert ist, in welchem es keine Zollgrenzen gibt. Waren, die sich im Zeitpunkt des EU-Beitritts Rumäniens im zollrechtlich freien Verkehr Rumäniens befinden, werden mit dem Beitritt Gemeinschaftswaren. Im Hinblick auf den Erhalt des Gemeinschaftscharakters gelten nach einem aktuellen Schreiben des deutschen BMF vom 28. November 2006 Besonderheiten für Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr Rumäniens, die noch vor Beitritt in das derzeitige Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und in ein im Beitrittszeitpunkt noch nicht beendetes Nichterhebungsverfahren gem. Art. 84 Abs. 1 lit. a) Zollkodex (etwa bei aktiver Veredelung) überführt worden sind: Diese Waren müssen in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, um den Gemeinschaftscharakter zu erhalten, wofür eine Zollanmeldung erforderlich ist. In letzteren Fällen wird jedoch entsprechend Bestimmungen in der Beitrittsakte bei Vorlage bestimmter dort genannter Dokumente kein Zoll erhoben.

Das durch EU-Verordnungen geregelte europäische Zollrecht (z.B. Zollkodex, Zollkodex-Durchführungsverordnung) gilt überdies ab 1.1.2007 unmittelbar auch für Rumänien. Der gemeinsame Zolltarif der EG gilt ab EU-Beitritt auch für Rumänien. Mit dem Beitritt wendet Rumänien die von der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen Präferenzabkommen und autonomen Präferenzregelungen an; gleichzeitig treten die zwischen Rumänien und Drittstaaten geschlossenen Präferenzabkommen außer Kraft.

Ausführer können künftig sog. Lieferantenerklärungen entsprechend bestimmter Verordnungen der EG abgeben, um dem Empfänger entweder die Ursprungs-eigenschaft einer Ware im Sinne einer konkreten, von der Gemeinschaft gehaltenen Präferenzregelung zu bescheinigen oder um Angaben zu in Waren enthaltenen Teilen/Vormaterialien zu machen, die im Präferenzverkehr nicht als Ursprungswaren der Gemeinschaft gelten. Als Neumitglied der Europäischen Gemeinschaft wird Rumänien Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraums und der Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten. Ab 1.1.2007 wird Rumänien auch die gemeinsame Handelspolitik der EU anwenden (etwa die Kontingentsregelung und die Überwachung von Einfuhren aus bestimmten Drittländern).



*Mit dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union sind für den grenzüberschreitenden Warenverkehr erhebliche Erleichterungen und zoll- bzw. umsatzsteuerliche Änderungen verbunden..*

So finden mit der EU-Erweiterung zum 1.1.2007 die geltenden Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen automatisch auch für Einfuhren in Rumänien Anwendung. Verordnungen der EG zur Exportkontrolle/Bekämpfung des Terrorismus gelten ab EU-Beitritt auch in Rumänien unmittelbar. Beteiligte am innergemeinschaftlichen Warenverkehr müssen Intrastat-Meldungen abgeben.

Derzeitige Importe werden ab EU-Beitritt Rumäniens zu innergemeinschaftlichen Erwerben. Die Einfuhrumsatzsteuer für Güter, die ab dem 1.1.2007 aus anderen EU-Staaten nach Rumänien geliefert werden, fällt weg. Zu beachten sind einige Übergangsbestimmungen, etwa für Güter, die vor EU-Beitritt in einem suspensiven Zollregime nach Rumänien eingeführt wurden, welches nach EU-Beitritt in Rumänien beendet wird. Innergemeinschaftliche Lieferungen sind (unter bestimmten, gesetzlich geregelten Voraussetzungen) von der Umsatzsteuer befreit. Das Vorsteuererstattungsverfahren nach der 8./13. EU-Richtlinie ist künftig auch in Rumänien anwendbar, wobei Einzelheiten in noch zu erlassenden Bestimmungen zum rumänischen Steuergesetzbuch geregelt werden sollen.

#### Literaturhinweis

In diesem Zusammenhang wollen wir auf das im Richard Boorberg-Verlag erschienene "**Handbuch des internationalen Warenkaufs - UN-Kaufrecht (CISG)**" von den deutschen Rechtsanwälten Dr. Verweyen, Foerster und Toufar hinweisen. Der vor allem für Praktiker gedachte Kommentar des UN-Kaufrechts orientiert sich an den konkreten Problemstellungen von Unternehmen bei grenzüberschreitenden Geschäften. Dem ca. 300 Seiten starken Handbuch liegt eine CD-ROM bei, die

- den Text des Handbuches (mit Rechtsprechung und Gesetzen im Volltext),
- ein weiteres nicht abgedrucktes Kapitel (ca. 200 Seiten) zur Vertragsgestaltung und Klauseln,
- eine Tool\_Box, mit denen z.B. Fragen nach der Anwendbarkeit des CISG und nach einer ersten Risikoeinschätzung für nahezu alle Länder beantwortet werden können, und
- ein E-Learning-Tool mit Statistik-Funktion

enthält.

Eine Leseprobe finden Sie unter:

<http://fr-lawfirm.de/DE/Loesungen/Veroeffentlichungen.html>

---

*„Innergemeinschaftliche Lieferungen sind (unter bestimmten, gesetzlich geregelten Voraussetzungen) von der Umsatzsteuer befreit.“*

---

## STEUERRECHT

### Rechnungstellung – Änderungen ab 1.1.2007

Praktisch bedeutsame gesetzliche Änderungen ab EU-Beitritt betreffen die Rechnungsstellung. So müssen Fiskalrechnungen (*factura fiscala*) nach den neuen Regelungen des Steuergesetzbuchs ab 1.1.2007 – im Gegensatz zur derzeit noch geltenden gesetzlichen Lage - nicht mehr erstellt werden. Es müsste aber im Falle von Lieferungen/Dienstleistungen (ebenso wie im Falle von Vorschüssen im Zusammenhang mit Lieferungen und Dienstleistungen) in der Regel bis spätestens zum 15. des auf den Monat der Steuerentstehung folgenden Monats eine Rechnung mit bestimmtem gesetzlich definiertem Inhalt ausgestellt werden. Innerhalb der soeben genannten Frist ist in bestimmten gesetzlich erwähnten Fällen (etwa einem innergemeinschaftlichem Erwerb, sofern sich der Erwerber nicht im Besitz der vom Leistenden ausgestellten Rechnung befindet) auch eine Autofaktur (ebenfalls mit gesetzlich definiertem verpflichtenden Inhalt) zu erstellen. Vereinfachungsmöglichkeiten wie etwa eine elektronische Rechnungsstellung oder zusammenfassende Rechnungen sind vorgesehen, wobei Einzelheiten in Anwendungsnormen bestimmt werden sollen.

### Überprüfung der Umsatzsteueridentifikationsnummern

Rumänische Umsatzsteuerzahler, welche ab 1.1.2007 innergemeinschaftliche Lieferungen durchführen, sind verpflichtet, die ihnen mitgeteilten USt-Identifikationsnummern und Identifizierungsdaten von Kunden anderer Mitgliedsstaaten zu überprüfen.

Das Verfahren, wie als Umsatzsteuerzahler registrierte Personen Umsatzsteueridentifikationsnummern und Identifizierungsdaten von Personen überprüfen können, welche in anderen EU-Mitgliedsstaaten umsatzsteuerlich registriert sind, ist nunmehr durch Anordnung Nr. 1706/2006 genehmigt worden, welche am 1.1.2007 in Kraft treten wird. Die Überprüfung kann der Anordnung zufolge wie folgt vorgenommen werden:

- über die Website der Europäischen Kommission <http://ec.europa.eu/taxationcustoms/vies/en/vieshome.htm>, unter Nutzung der Adresse <http://anaf.mfinante.ro/wps/portal/VIES.htm>
- durch Stellung eines Antrags per E-Mail an die auf dem Portal der A.N.A.F (<http://anaf.mfinante.ro/wps/portal/VIES.htm>) genannte(n) Adresse(n)
- durch Übermittlung eines schriftlichen Antrags, per Post oder direkt bei der Registratur der Generaldirektionen der Kreisfinanzbehörden oder der Generaldirektion zur Verwaltung großer Steuerpflichtiger

Ein Antrag kann nur von einer Person gestellt werden, die in Rumänien als Umsatzsteuerzahler registriert ist, direkt oder durch einen gesetzlichen Vertreter. Antragstellung und Beantwortung der Anfragen sind mittels bestimmter Musterformulare in einem bestimmten Format vorzunehmen, die als Anhang Teil der Anordnung sind. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Antragstellung, entweder an die im Antragsformular angegebene postalische oder elektronische Adresse des Steuerpflichtigen.

---

*„Ein Antrag kann nur von einer Person gestellt werden, die in Rumänien als Umsatzsteuerzahler registriert ist, direkt oder durch einen gesetzlichen Vertreter.“*

---

## VERKEHRSRECHT

### Gütliche Einigung bei Unfällen

Bislang musste sich ein an einem Verkehrsunfall beteiligter Fahrer sofort bei der Polizei melden, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hatte, um den Unfall dort aufnehmen zu lassen. Diese grundsätzliche Verpflichtung ist durch Dringlichkeitsanordnung 63/2006, welche am 1.12.2006 in Kraft getreten ist und das rumänische Straßenverkehrsgesetz (Dringlichkeitsverordnung 195/2002, cod rutier) ändert, im wesentlichen beibehalten und nur dahingehend modifiziert worden, dass die Meldung nicht – wie bis dahin – „sofort“ erfolgen muss, sondern innerhalb von 24 Stunden.

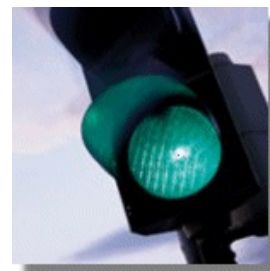
In diesem Zusammenhang führt die erwähnte Dringlichkeitsanordnung aber auch eine erhebliche Erleichterung für die Beteiligten am Straßenverkehr ein, die Möglichkeit einer „gütlichen Feststellung eines Unfalls“ (*constatare amiabila a accidentului*). Bei der „gütlichen Feststellung eines Unfalls“ handelt es sich um das Verfahren, durch das zwei Kfz-Fahrer eine schriftliche Vereinbarung treffen, durch welche sie sich über die Umstände einigen, die zu einem Verkehrsunfall geführt haben, an welchem sie beteiligt sind und der nur zu materiellen Schäden geführt hat. Die Vereinbarung ist bei der Haftpflichtversicherung des Fahrers, der den Unfall verschuldet hat, oder, je nach Fall, des Eigentümers/Halters einzureichen.

Wird eine „gütliche Feststellung eines Unfalls“ vereinbart, so besteht die einleitend erwähnte Verpflichtung eines Unfallbeteiligten zur Meldung bei der Polizei unter folgenden Voraussetzungen nicht, die kumulativ vorliegen müssen:

- a) Es sind lediglich Sachschäden entstanden, deren Ersatz durch die Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt wird;
- b) Der Unfall wurde nicht von Personen ohne Führerschein verursacht (Art. 111 Abs 1 lit. b und c des Straßenverkehrsgesetzes);
- c) Mindestens einer der am Unfall beteiligten Autofahrer hat seine Schuld an der Herbeiführung des betreffenden Unfalls anerkannt;
- d) Der sich schuldig bekennende Autofahrer besitzt eine gültige Kfz-Versicherung für die Deckung der verursachten Schäden;
- e) Die beiden Autofahrer haben das Formular für die gütliche Feststellung des Unfalls ohne Einwände ausgefüllt und unterzeichnet.

Die Versicherungsgesellschaft prüft die Erfüllung der oben erwähnten Voraussetzungen und attestiert je nach Fall die Gültigkeit oder Nichtigkeit der gütlichen Feststellung des Unfalls. Sind Indizien für die Nichterfüllung der oben erwähnten Bedingung b) vorhanden, ist die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, sofort die Polizeibehörde, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat, zu benachrichtigen und den betroffenen Fahrer über seine Anwesenheitspflicht beim Polizeiamt zu informieren.

Zwecks Umsetzung des oben beschriebenen Verfahrens zur gütlichen Einigung im Fall von Autounfällen und für die Festsetzung von Form, Inhalt und Vertrieb der erforderlichen Formulare soll eine Anordnung vom Vorsitzenden der Kommission für die Überwachung der Versicherungen (Comisia de Supraveghere a Asiguratorilor) im Rumänischen Amtsblatt veröffentlicht werden.



*Bei der „gütlichen Feststellung eines Unfalls“ handelt es sich um das Verfahren, durch das zwei Kfz-Fahrer eine schriftliche Vereinbarung treffen, durch welche sie sich über die Umstände einigen, die zu einem Verkehrsunfall geführt haben.*

## SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

### Krankenversicherungen - Beitragsreduzierung ab 2007

Durch Dringlichkeitsanordnung Nr. 88/2006 (für die Änderung und Ergänzung einiger Rechtsvorschriften für die Gewährung sozialer Rechte sowie einiger Maßnahmen im Bereich der Personalkosten) werden unter anderem ab dem 01.01.2007 die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung von 7 % auf 6 % herabgesetzt.

---

*„Ab 2007 werden die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung von 7% auf 6% herabgesetzt.“*

---

### Urlaub und Krankenvergütung – Beitragssatzerhöhung ab 2007

Die Dringlichkeitsverordnung Nr. 158/2006 betreffend Urlaub und Krankenvergütung wurde kürzlich durch das Gesetz 399/2006 genehmigt und modifiziert, welches den vom Arbeitgeber zu zahlenden Beitrag für Urlaub und Krankenvergütung von 0,75 auf 0,85% erhöhte. Bemerkenswert ist, dass dieser Beitrag gemäß dem erwähnten Gesetz bzw. dem geänderten Art. 4 Abs. 2 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 158/2005) seit 01.01.2006, also rückwirkend Geltung haben sollte. Dies wäre verfassungsrechtlich angreifbar gewesen. Deshalb wurde kurz nach der Veröffentlichung des Gesetzes 399/2006 die erwähnte Beitragsregelung durch Dringlichkeitsverordnung Nr. 91/2006 vom 22. November dahingehend berichtigt, dass für das gesamte Jahr 2006 der Beitragssatz von 0,75% und erst ab dem 01.01.2007 der Beitragssatz von 0,85% gelten soll.

## NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

**RA Dr. Gisbert Stalfort** wird am 19. Januar 2007 auf der 44. Tagung des Internationalen Steuerseminar in St. Moritz / Schweiz einen Vortrag über „Investitionen und Steuern in Rumänien“ halten. Im Jahr 1962 wurde von international tätigen Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten der deutschsprachigen Länder das Internationale Steuerseminar mit Sitz in der Schweiz gegründet. Seit 1962 findet jährlich die Wintertagung in St. Moritz statt. Die Tagung 2007 findet in dem Zeitraum 15.-19.01.2007 statt und hat als Thema „Steuerplanung und Steuerpraxis Europa – USA“.

**RA Werner Schullerus** wurde im November 2006 von der zuständigen Rechtsanwaltskammer in Deutschland die Berechtigung zuerkannt, die Berufsbezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ zu führen.

**RA Christian Weident** hat am 22. November 2006 ein ganztätiges Seminar zur Fortbildung der Mitarbeiter des Goethe-Institutes Bukarest in allen Gebieten des Arbeitsrechts abgehalten.



RA Dr. Gisbert Stalfort



RA Werner Schullerus



RA Christian Weident

**Allen Mandanten, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten wünschen wir ein fröhliches Weihnachtsfest, sowie einen guten Rutsch in ein neues erfolgreiches Jahr.**



#### WEITERE INFORMATIONEN

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN wird als grundsätzlich monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 12.12.2006), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden.

Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen.

**RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt.**

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN nicht mehr beziehen möchten.

#### KONTAKT

#### **Stalfort & Partner, Avocati (Rechtsanwälte)** **Bukarest – Bistrita – Berlin**

Str. Popa Tatu nr. 15  
010801 Bucuresti, Sector 1  
Romania

#### **Dr. Gisbert Stalfort, Rechtsanwalt**

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57  
Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)  
Internet: [www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)



*Rechtsberatungskompetenz für Ihre Rumänieninvestition!*